



Leistungserbringer des
Ambulant Betreuten Wohnens
in Westfalen Lippe

Ansprechpartner:
Andreas Neugebauer

Tel.: 0251 591-6550

Fax: 0251 591-6725

E-Mail: andreas.neugebauer@lwl.org

Az.: 60 - 30 / 02 - 07

Münster, 18.12.2012

Gemeinsames Rundschreiben des LWL und der Freien Wohlfahrtspflege zur Abrechnung von Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (BeWo-Abrechnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die LWL-Behindertenhilfe wollen mit diesem Rundschreiben Rechtssicherheit herstellen und Unsicherheiten bei der BEWO-Abrechnung ausräumen. Das Rundschreiben geht auch an private und öffentliche Träger, da für diese die gleichen Regelungen gelten.

Abrechnungsgrundlage sind unverändert im Besonderen die zwischen dem LWL und jedem Leistungserbringer abgeschlossene

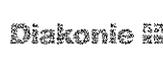
- Vergütungsvereinbarung (VV) auf Grundlage der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (LPV) und
- die Hinweise zur Leistung, Vergütung und Abrechnung in der jeweils gültigen Fassung (BeWo-Hinweise) (zuletzt vgl. Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 4/2012).

Es ist beabsichtigt, diese Klarstellungen in die BeWo-Hinweise bei deren nächster Aktualisierung einzuarbeiten.

1. Gegenstand der Zeiterfassung:

Auf dem Quittierungsbeleg dürfen ausschließlich direkte Betreuungsleistungen (§ 1 Abs. 4, erster Punkt LPV) mit Minutenwerten quittiert werden, also nur Tätigkeiten, welche in unmittelbarer Interaktion von Angesicht zu Angesicht oder von Ohr zu Ohr mit der Klientin/ dem Klienten erfolgen.

Werden in Einzelfällen mittelbare, kundenbezogene Tätigkeiten im Quittierungsbeleg nachrichtlich gesondert aufgeführt um die Transparenz zu verbessern, sollen diese nicht quittiert werden.



2. Unterschriften auf dem Quittierungsbeleg:

Entsprechend dem offiziellen Muster „Quittierungsbeleg über direkte Betreuungsleistungen“ (vgl. Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 LPV) ist der Klientin /dem Klienten per entsprechender Spalte im Beleg anzubieten, dass jede Einzelleistung quittiert werden kann.

Der Quittierungsbeleg wird durch die Unterschriften vom Leistungserbringer und von der Klientin /dem Klienten gültig und kann ab diesem Moment Gegenstand einer Prüfung werden (vgl. s.u. Ziffer 9.)

3. Nicht dokumentierte direkte Tätigkeiten /Zeiten:

Nicht quittierte Zeiten (von beiden Seiten) sind grds. nicht abrechnungsfähig. Es fehlt an einer zahlungsbegründenden Unterlage.

Sollte die Klientin /der Klient die Unterschrift auf dem Quittierungsbeleg verweigern, ist das Einverständnis der LWL- Behindertenhilfe zur Abrechnung unverzüglich einzuholen. Die Einzelheiten sind mit dem/der regionalverantwortlichen Mitarbeiter/innen der Sachbereiche „Wohnhilfen für behinderte Menschen“ abzustimmen. Seitens des LWL sollte der Klientin/ dem Klienten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Dokumentation der /des ausführenden Betreuerin /Betreuers je direkter Einzeltätigkeit:

Zur Überprüfung der geltenden Regelungen insbesondere zu Fahr- und Wegezeiten, Anschlusszeiten, Gruppenangeboten etc. ist es erforderlich, dass der Name oder ein Namenszeichen der /des unmittelbar tätigen Betreuerin /Betreuers je direktem Einzelkontakt zugeordnet ist. Derzeit steht es dem Leistungserbringer offen, diese Zuordnung auf dem Quittierungsbeleg oder in der individuellen Betreuungsdokumentation vorzunehmen. In den Fällen, in welchen die /der tätige bzw. die /der verantwortliche Betreuerin /Betreuer unterschiedliche Personen sind, ist entsprechende Transparenz zu schaffen. Es spricht daher aus Sicht der LWL-Behindertenhilfe nichts dagegen, dies in einer zusätzlichen Spalte auf dem Quittierungsbeleg zu vermerken.

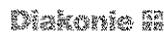
5. Abrechnung von Gruppenangeboten:

Gruppenangebote werden pro Teilnehmer im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet (vgl. § 2 Abs. 2 VV).

Zur methodischen Erfassung von Gruppenangeboten auf dem Musterquittierungsbeleg ist zu beachten, dass die „Uhrzeit von ... bis“ die Gesamtzeit, die Angabe „Anzahl Minuten“ jedoch nur die auf die Klientin/ den Klienten entfallenden, anteilig abrechnungsfähigen Minuten enthält. Es spricht daher aus Sicht der LWL-Behindertenhilfe wiederum nichts dagegen, die Anzahl der Gruppenteilnehmer/innen in einer zusätzlichen Spalte auf dem Quittierungsbeleg zu vermerken. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Minuten kann dann per EDV über die Werte aus der Zusatzspalte und der Spalte „Uhrzeit von ... bis“ errechnet werden.

6. Rundung:

In der landesweit einheitlichen Vergütungsvereinbarung für den Leistungsbereich des ambulant betreuten Wohnens ist in § 2 Abs. 2 festgelegt, dass die direkten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogenen Leistungen in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet werden. Die Vergütungsvereinbarung sieht keine Regelungen



zur Rundung kleinerer Zeiteinheiten bzw. Zeitresten vor. Dies wirft in der Quittierungs- und Abrechnungspraxis die Frage nach dem Umgang mit den notwendigen

Rundungen auf. Der LWL empfiehlt in seinen Abrechnungshinweisen, in diesen Fällen kaufmännisch zu runden. Die Vergütungsvereinbarung ermöglicht aber auch die grundsätzliche Aufrundung auf volle 10 Minuten.

Bezüglich der Rundungen ist sicherzustellen, dass je direktem Klientenkontakt einschließlich der Addition abrechenbarer mittelbarer, klientenbezogener Leistungen nur einmal gerundet wird!

Es sind also prinzipiell zwei Wege denkbar:

1. Erfassung der direkten Betreuungszeit, anschließende Rundung, Aufschlag klientenbezogener mittelbarer Leistungen (ohne weitere Rundung!)
2. Erfassung der direkten Betreuungszeit, Aufschlag mittelbarer, klientenbezogener Leistungen, anschließende Rundung

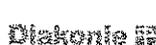
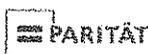
Beispiel 1

	Variante 1	Variante 2
direkte Betreuungszeit	55 Min	55 Min
Rundung	60 Min	-
Aufschlag mittelbare Leistung	12 Min	11 Min
Zwischensumme	72 Min	66 Min
Rundung	-	70 Min
Ergebnis	72 Min	70 Min

Beispiel 2

	Variante 1	Variante 2
direkte Betreuungszeit	59 Min	59 Min
Rundung	60 Min	-
Aufschlag mittelbare Leistung	12 Min	12 Min
Zwischensumme	72 Min	71 Min
Rundung	-	80 Min
Ergebnis	72 Min	80 Min

Ausgangspunkt für eine mögliche Rundung muss dabei immer die tatsächliche Dauer des direkten Klientenkontaktes sein. Sollte also beispielsweise ein direkter Klientenkontakt von 9:07 bis 9:42 erfolgt sein, so können die erbrachten 35 Minuten auf 40 Minuten aufgerundet werden. Eine Aufrundung an beiden Enden der Kontaktzeit und somit eine Abrechnung der Zeit von 9:00 bis 9:50 ist nicht möglich.



7. Kurzkontakte mit der Klientin/ dem Klienten:
Kurzkontakte von weniger als 5 Minuten sind minutengenau (ohne Rundung) abzurechnen. Hierfür notwendige Anpassungen der Abrechnungs-Software sind bis spätestens 01.03.2013 vorzunehmen.
8. Abrechnung bei Krankenhaus- o. Reha-Aufenthalt, Urlaub, Freizeit- o. Bildungsmaßnahmen:
Die temporär beschränkten Abrechnungsmöglichkeiten (vgl. § 2 Abs. 3 u. 4 VV iVm. Ziffern B.9 u. B.11 der BeWo-Hinweise) verringern nicht notwendigerweise das Stundenbudget des Bewilligungszeitraums. Die Berechnung der Soll-FIStd aufgrund des Bewilligungsbescheides bleibt von derartigen Sachverhalten unberührt.
9. Abrechnungsprüfung:
Die Abrechnungsprüfung durch den LWL erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 VV u. Ziffer A.6 der BeWo-Hinweise. Demnach sind bis zu 5 Jahre zurückreichende Prüfungen möglich. Zum Zwecke der Prüfung der Abrechnungsunterlagen des Leistungserbringers kann die LWL-Behindertenhilfe neben den Quittierungsbelegen die entsprechenden individuelle Betreuungsdokumentationen verlangen (vgl. § 2 Abs. 1 VV iVm. der Erklärung des Leistungserbringers auf dem Muster-Budgetnachweis). Die Vorlage der Quittierungsbelege und der individuellen Betreuungsdokumentationen zum Zwecke der Abrechnungsprüfung beim LWL ist vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Belange nur mit einer gültigen Einverständniserklärung der Klienten möglich.

Für die Freie Wohlfahrtspflege

i.A.

(Rudolf Boll)

Für die LWL-Behindertenhilfe

i.A.

(Michael Wedershoven)